

Satzung des Tischtennisvereins Radolfzell – gültig ab 01.05. 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 09.05.1979 gegründete Verein führt den Namen Tischtennisverein Radolfzell - TTV Radolfzell – mit Sitz in Radolfzell / Bodensee.

Der Verein ist im Vereinsregister - VR 550163 - beim zuständigen Amtsgericht in Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, den Tischtennissport aktiv zu betreiben. Er ist gehalten, für die notwendigen Sportstätten und den erforderlichen Tischtennis-Tischen nebst Zubehör zu sorgen und diese seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Der Verein trägt damit und durch geeigneten Ausgleichssport zur Förderung und Erhalten der Gesundheit seiner Mitglieder bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Tischtennisverein Radolfzell mit Sitz in Radolfzell / Bodensee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verbands-Zugehörigkeit

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister hat der Verein seine Mitgliedschaft im Südbadischen Tischtennisverband beantragt. Danach wurden dessen Satzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die den Tischtennissport betreiben und fördern wollen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Anmeldungen sind schriftlich einzureichen (Beitrittserklärung) und werden vom Vorstand entschieden.

Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr vom Beginn des Eintrittsdatums und kann dann jeweils zum 31.12. d .J. schriftlich gekündigt werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Alle Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen des Verbandes und des Vereins sowie den sonstigen vereinsinternen Bestimmungen (Spielordnung, Hausordnung, Hallenordnung usw.).

Der Verein haftet weder für mitgebrachte Wertsachen und Geldbeträge von Mitgliedern und Dritten noch für deren fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen und Beschädigung des Vereinseigentums oder fremder Gegenstände und Anlagen. Der Betreffende hat dafür selbst aufzukommen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein betriebenen Anlagen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und Dritte hierzu anzuhalten. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden am Vereinseigentum hat das verantwortliche Mitglied aufzukommen.

2. Eine Mitgliedschaft kann versagt werden, wenn dem schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

3. Der Verein unterscheidet:

- a) jugendliche Mitglieder
- b) erwachsene Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Familienmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Es werden Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt werden. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht. Unkosten, welche durch Kontoänderungen, Änderungen der Bankverbindung, nichtberechtigter Beitragsdotierungen und dgl. gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Tischtennissport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit.

4. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt:

- a) durch Kündigung, die dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muß
- b) durch den Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- bei vereinsschädigendem Verhalten
- bei groben Verstößen gegen Satzung und Ordnung
- bei Verstößen gegen Sitte und Anstand der Gesellschaftsordnung
- bei Nichtbezahlen der Beiträge

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden. Nach gewissenhafter Prüfung teilt der Vorstand seine

Entscheidung dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief mit. Beschwerde ist zulässig, über welche dann endgültig die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Kassenprüfer
3. Die Mitgliederversammlung

Wählbar in die Vorstandschaft sind nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs (Volljährigkeit).

§ 8 Vorstand – Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
 - a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
 - d) Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reiskosten etc.) im Rahmen der steuerlich anerkennenden Höchstbeträge erstattet werden.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Sportwart

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vertretung des Vereins sowie für die Erledigung der laufenden Geschäfts- und Kassenprüfungen.

Sitzungen sind vom Vorsitzenden oder des Vertreters einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB von den Vorsitzenden und dem Kassier gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben jederzeit das Recht, die Kassenführen einzusehen. Der jährlichen Mitgliederversammlung haben sie einen Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege vorzulegen.

§ 9 Mitglieder – Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladungen müssen 14 Tage vorher unter Angabe der Tagungsordnungspunkte

bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand drei Tage vorher schriftlich vorliegen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt
- b) die Hälfte der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Entlastung des Kassiers
- e) Neuwahl des Kassiers
- f) Satzungsänderungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden (außer bei Satzungsänderungen) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit).

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist die 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern mindestens die Hälfte der gesamtwahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Versammlung beschlußunfähig, so kann sie sich vertagen und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen. Nun kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschlossen werden.

§ 12 Schlußbestimmung

1. Diese Satzung wird auf der Hauptversammlung am 26.04.2016 neu gefaßt und tritt mit dem 01.05.2016 in Kraft.

Radolfzell, den 26.04.2016